



Dae Shim Do
Hamburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 16.01.2009 in Hamburg gegründete Sportverein führt den Namen Dae Shim Do Hamburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports sowie des Leistungssports.
- (4) Der Vereinszweck wird erreicht durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und für die Ziele des Vereins eintritt.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands hin ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Andere Austrittsfristen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
 - (b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung, wenn diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden war
 - (c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand durch Beschluss bestimmt. Die Entrichtung erfolgt im Bankinzugsverfahren im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats. Ausnahmen regelt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

- (2) Sonderbeiträge für zusätzliche Angebote, z.B. Workshops, Graduierungen etc., die nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind sowie Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehören. Stimmberechtigt sind ebenfalls gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 6 Monaten angehören.
- (2) Wahlberechtigt in den Vorstand ist, wer als volljähriges Mitglied mindestens ein Jahr dem Verein angehört.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Gremium der Gründungsmitglieder.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Beratung und Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Vorstandswahlen (bis auf die Einschränkung § 8 Abs. 3)
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Das Mitglied gilt damit als anwesend im Sinne von § 9 Abs. 6. Es kann dabei Anweisung zur Ausübung der auf ihn entfallenden Stimme erteilen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand nach § 26 des BGB bilden der 1. Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - eine Beitragsordnung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird alle vier Jahre durch das Gremium der Gründungsmitglieder neu gewählt, sofern ein Minimum von drei Personen noch Vereinsmitglieder sind. Ansonsten steht das Recht zur Wahl des 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu.
 - (4) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden alle 2 Jahre neu gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nur aus gewichtigem Grund abberufen werden. Sie bleiben bis zu einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen erfolgen muss, im Amt.
 - (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gremiums der Gründungsmitglieder.
 - (6) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt der Schriftführer oder ein Vorstandsmitglied ein Protokoll an, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern gezeichnet wird und dadurch Gültigkeit erlangt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Nach Ende der Amtsperiode führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Nachfolger fort.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jedes Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 1 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände oder Geldbeträge, die während der Übungsstunden oder bei Veranstaltungen abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburgische Taekwondo Union e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.
Hamburg, den 15.02.2009